

Az.: 5 B 287/12
6 L 68/12

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der GmbH

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt
vertreten durch den Oberbürgermeister

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Vergnügungssteuer April 2003; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer

am 23. Oktober 2012

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 19. Juli 2012 - 6 L 68/12 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 282,05 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde der Antragstellerin ist zulässig, aber unbegründet.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat es zu Recht abgelehnt, gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 VwGO die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen den Vergütungssteuerbescheid der Antragsgegnerin vom 17. März 2008 in größerem Umfang anzuordnen als die Antragsgegnerin dessen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 4 VwGO ausgesetzt hat, d. h. für mehr als 70 % der darin für April 2003 festgesetzten Vergütungssteuer.
- 3 Die von der Antragstellerin dagegen mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, sind nicht geeignet, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts in Frage zu stellen. Denn bei der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gebotenen summarischen Prüfung folgen daraus weder ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides noch hätte dessen Vollziehung für die Antragstellerin eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge (vgl. § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO).
- 4 Angesichts des Beschwerdevorbringens ist der Erfolg des Rechtsbehelfs in der Hauptsache (des Widerspruchs) nach derzeitigem Erkenntnisstand im vorläufigen

Rechtsschutzverfahren offen, aber nicht wahrscheinlicher als dessen Misserfolg, so dass keine ernstlichen Zweifel i. S. v. § 80 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 VwGO an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides bestehen (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 28. Juli 2003 - 5 BS 456/02 -, juris Rn. 6/7 = SächsVBl. 2004, 34 ff.). Bei sofortiger Zahlung öffentlicher Abgaben (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) drohen wegen deren Rückzahlbarkeit nebst Verzinsung (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b SächsKAG i. V. m. § 236 AO) i. d. R. keine irreparablen Verhältnisse. Sofern die Vollziehung nicht ausnahmsweise eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zu Folge hätte, ist es daher gerechtfertigt, die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs nur anzuordnen, wenn entweder die vom Rechtsschutzsuchenden selbst erhobenen Einwände oder sonst bei summarischer Prüfung offensichtliche Fehler ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Abgabenbescheides begründen. Stehen die Rechtsgrundlagen eines Abgabenbescheides in Streit, müssen diese somit bei summarischer Prüfung offensichtlich unwirksam sein. Ebenso bleiben aufwendige Tatsachenfeststellungen sowie die Beantwortung schwieriger, noch nicht geklärter Rechtsfragen grundsätzlich dem Hauptsacheverfahren vorbehalten (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 9. August 2012 - 5 B 163/02 -, juris Rn. 12 bis 14).

- 5 Dies zugrunde gelegt bestehen schon deshalb keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Vergnügungssteuerbescheides, weil sich die Antragstellerin allein gegen dessen Rechtsgrundlage, die bis 30. September 2006 gültige Vergnügungssteuersatzung der Antragsgegnerin vom 19. März 1997 in der Fassung der Änderungssatzung vom 20. September 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt der Antragsgegnerin Nr. 10/1997 vom 10. Mai 1997 bzw. Nr. 19/2006 vom 23. September 2006), wendet, die nicht offensichtlich unwirksam ist. Um feststellen zu können, ob diese unwirksam ist, bedarf es vielmehr noch aufwendiger Tatsachenfeststellungen in der Hauptsache, die sich am Ergebnis der Berufungsverfahren orientieren dürften, die von den auch hier Beteiligten zu der ab 1. Oktober 2006 gültigen Vergnügungssteuersatzung der Antragsgegnerin vom 20. September 2006 (ebenfalls veröffentlicht in deren Amtsblatt Nr. 19/2006 vom 23. September 2006) geführt werden, so dass der Erfolg des hier erhobenen Widerspruchs allenfalls offen, aber nicht wahrscheinlicher ist als dessen Misserfolg.

- 6 Mit der Änderungssatzung vom 20. September 2006 wurde die Vergnügungssteuersatzung vom 19. März 1997 hinsichtlich der hier streitigen Besteuerung der von der Antragstellerin betriebenen Spielgeräte mit Geldgewinnmöglichkeit (Geldspielgeräte) rückwirkend ab 1. Januar 2002 so geändert, dass diese Geldspielgeräte statt nach dem bisherigen Stückzahlmaßstab nunmehr rückwirkend ab 1. Januar 2002 ebenso und inhaltsgleich anhand des Spieleinsatzes besteuert werden, wie nach der neuen, ab 1. Oktober 2006 gültigen Vergnügungssteuersatzung. Diese neue Vergnügungssteuersatzung ist seitdem Grundlage der Vergnügungssteuerveranlagung der Antragstellerin; die dagegen von ihr eingelegten Rechtsmittel sind Gegenstand der zwischen den Beteiligten anhängigen Berufungsverfahren, die seit ihrer Zurückverweisung vom Bundesverwaltungsgericht beim Senat unter den Aktenzeichen 5 A 251/10 und 5 A 252/10 geführt werden.
- 7 Das Bundesverwaltungsgericht hat in den dortigen Urteilen die Spieleinsatzbesteuerung der Antragsgegnerin gemäß der ab 1. Oktober 2006 gültigen Vergnügungssteuersatzung jedoch mit eingehender Begründung weitgehend gebilligt (BVerwG, Urt. v. 10. Dezember 2009 - 9 C 12/08 und 9 C 13/08 -, jeweils juris Rn. 16 bis 24, 26 bis 40 = NVwZ 2010, 784 ff.) und den Rechtsstreit nur deshalb zurückverwiesen (a. a. O., juris Rn. 25 und 42 ff.), weil weitere Tatsachenfeststellungen zum einen dazu zu treffen sind, ob die Höhe der auf den Spieleinsatz erhobenen Steuer erdrosselnde Wirkung hat, und zum anderen dazu, ob die unterschiedliche Bewertung der Spielergewinne im Geldspeicher und im Punktspeicher sowie die mögliche Besteuerung von aufgebuchtem, aber nicht für Spiele eingesetztem Geld gegen den Grundsatz der Besteuerungsgleichheit verstößt.
- 8 Inzwischen ist jedoch zu Letzterem entschieden worden, dass sich die vom zufälligen Spielerverhalten abhängigen Defizite des zur Erfassung des Vergnügungsaufwandes der Spieler verwendeten Kontrollmoduls nach der Spielverordnung (nicht erfasste Verwendung geldwerter Punktgewinne zum Weiterspielen und nicht erfasste Rückbuchungen aus dem Punktspeicher ohne Spiel) statistisch annähernd gleich auf alle Punktspeichergeräte verteilen, so dass der gebotene lockere Bezug dieses auch hier gewählten Steuermaßstabs zum Spieleraufwand gegeben ist (OVG NRW, Urt. v. 23. Juni 2010 - 14 A 597/09 -, juris Rn. 68 bis 80). Die dagegen erhobene

Nichtzulassungsbeschwerde konnte Gegenteiliges nicht aufzeigen (BVerwG, Beschl. v. 13. Juli 2011 - 9 B 78/10 -, juris Rn. 5). Der dazu von der Antragstellerin in den anhängigen Berufungsverfahren vorgetragene neue Umstand, es gebe diese technischen Defizite nicht, da alle Punktspeichergeräte die eingesetzten geldwerten Punkte unabhängig vom Kontrollmodul nach der Spielverordnung nachweisbar erfassen würden, bedarf hingegen im dortigen Verfahren noch näherer Aufklärung.

- 9 Abgesehen von den insofern noch offenen Tatsachenfeststellungen spricht somit angesichts der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts eher Überwiegendes dafür, dass die zu der ab 1. Oktober 2006 gültigen Vergnügungssteuersatzung inhaltgleiche Spieleinsatzbesteuerung nach der Änderungssatzung vom 20. September 2006 zulässig und auch diese Satzung insoweit wirksam ist, während die noch nötigen Tatsachenfeststellungen, insbesondere zur erdrosselnden Wirkung der Steuerhöhe, in den anhängigen Berufungsverfahren voraussichtlich sehr aufwendig sein werden und daher hier im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nicht zu treffen sind. Dies gilt umso mehr, als der Steuersatz (die Steuerhöhe) nach der Änderungssatzung vom 20. September 2006 nur bei 7 % des maßgeblichen Spieleinsatzes liegt, statt bei 7,5 %, wie in der ab 1. Oktober 2006 gültigen Vergnügungssteuersatzung. Auch die von der Antragstellerin erwähnte deutschlandweite Umfrage der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus 2011 zum maximal tragbaren Vergnügungssteuersatz für Spielgeräteaufsteller genügt nicht, um die hier festzusetzende Steuer als - offensichtlich - erdrosselnd ansehen zu können, da dafür die Verhältnisse im Satzungsgebiet der Antragsgegnerin maßgeblich sind (BVerwG, Urt. v. 10. Dezember 2009 - 9 C 12/08 und 9 C 13/08 -, jeweils juris Rn. 45 = NVwZ 2010, 784 ff.).

- 10 Umstände, nach denen sich die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts als offensichtlich unrichtig und die Änderungssatzung vom 20. September 2006 deshalb als offensichtlich unwirksam darstellen könnten, trägt die Antragstellerin im Beschwerdeverfahren hingegen nicht vor. Aber auch aus der im Unterschied zum dortigen Verfahren hier rückwirkenden Inkraftsetzung der Spieleinsatzbesteuerung folgt nicht, dass die Änderungssatzung vom 20. September 2006 offensichtlich unwirksam ist, wie das Verwaltungsgericht im Einzelnen zutreffend dargelegt hat.

- 11 Denn das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Sinne bereits entschieden, dass der Wechsel vom Stückzahlmaßstab zu einem auf das Einspielergebnis der Geldspielgeräte abstellenden Steuermaßstab rückwirkend erfolgen kann, weil schutzwürdiges Vertrauen eines Spielgeräteaustellers darauf, nicht mit einer Vergnügungssteuer belastet werden, für einen Zeitraum nicht entstehen kann, in dem er bereits mit einer Vergnügungssteuer nach dem Stückzahlmaßstab belastet war, und durch den Wechsel vom Stückzahlmaßstab zur Besteuerung anhand des Einspielergebnisses kein neuer Steuertatbestand geschaffen, sondern nur der Steuermaßstab geändert wird, so dass der von Anfang an beabsichtigte Charakter der Steuer als Aufwandsteuer und deren grundlegende Struktur (indirekte Besteuerung der im Vergnügungsaufwand der Spieler zum Ausdruck kommenden Leistungsfähigkeit, erhoben beim Spielgeräteausteller) nicht verändert werden (BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 3. September 2009 - 1 BvR 2384/08 -, juris Rn. 18 bis 26 = NVwZ 2010, 313 ff.). Dies gilt auch hier für den rückwirkenden Wechsel vom Stückzahl- zum Spieleinsatzmaßstab, weil dadurch ebenfalls kein neuer Steuertatbestand geschaffen, sondern nur der Steuermaßstab geändert und der Charakter der Steuer als Aufwandsteuer sowie ihre grundlegende Struktur (indirekte Besteuerung des Vergnügungsaufwands der Spieler) beibehalten werden.
- 12 Abgesehen davon stellt die rückwirkende Änderung des Steuermaßstabs auch insofern keine Verletzung schützenswerten Vertrauens dar, als die Spielgeräteausteller bei der Abgabenhöhe jedenfalls nicht schlechter gestellt werden als bisher. Denn infolge des in § 8 Abs. 4 Satz 3 der Änderungssatzung vom 20. September 2006 vorgesehenen Steuerhöchstbetrags pro Kalenderjahr und Steuerschuldner in der Höhe, die sich für den Steuerschuldner nach dem bisherigen Stückzahlmaßstab im Kalenderjahr ergeben hätte, ist sichergestellt, dass die vor der rückwirkenden Regelung vorgesehene Steuerbelastung nicht überschritten wird (ebenso BVerfG a. a. O., juris Rn. 27).
- 13 Soweit die Antragstellerin dagegen einwendet, diese kalenderjahres- und steuerschuldnerbezogene Kappungsgrenze führe rückwirkend teilweise pro Gerät und Monat zu einer Steuermehrbelastung und werde in der Mehrzahl der Fälle bei Ansatz des gewählten Spieleinsatzmaßstabs überschritten, wodurch der unzulässige Stückzahlmaßstab praktisch beibehalten werde, hat dies keinen Erfolg.

- 14 Der Steuerhöchstbetrag dient allein dazu, zwecks Wahrung des Vertrauensschutzes eine Steuermehrbelastung in der Vergangenheit zu vermeiden, nicht aber dazu, auch ansonsten eine rechtmäßige Besteuerung zu gewährleisten. Dies erfolgt vielmehr durch den neuen Spieleinsatzmaßstab, der - auch wenn er rechtmäßig ist - durchaus zu einer höheren Steuer pro Gerät und Monat als bisher führen kann, so dass die Betroffenen dann nur aus Gründen des Vertrauensschutzes von dieser - eigentlich rechtmäßigen - höheren Steuer rückwirkend verschont bleiben und nur mit einer Steuer in Höhe des bisherigen Stückzahlmaßstabs belastet werden.
- 15 Dass dadurch praktisch eine Besteuerung nach dem Stückzahlmaßstab erfolgt, falls an einem Spielgerät in einem Monat die nach einem - rechtmäßigen - Spieleinsatzmaßstab festzusetzende Steuer bei dem Betrag gekappt wird, der sich nach dem Stückzahlmaßstab ergäbe, liegt auf der Hand, ist aber einer Regelung, die ausschließlich eine rückwirkende Steuermehrbelastung vermeiden soll, immanent und hat folgerichtig auch das Bundesverfassungsgericht (a. a. O., juris Rn. 27) nicht dazu bewogen, eine solche Kappungsgrenze aus diesem Grund in Zweifel zu ziehen. Ob die von der Antragstellerin behauptete häufige Überschreitung des bisherigen Steuerbetrags nach dem Stückzahlmaßstab pro Gerät und Monat tatsächlich rechtmäßig ist oder nicht, ist hingegen eine Frage der zulässigen Steuerhöhe, die nicht erdrosselnd wirken darf. Dies erfordert jedoch - wie ausgeführt - eine nähere Prüfung in der Hauptsache und führt hier nur dazu, dass der Ausgang des Widerspruchsverfahrens offen ist, was für die Annahme ernstlicher Zweifel und damit für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nicht genügt.
- 16 Ebenso mag es sein, dass eine Kappungsgrenze, welche die sich nach dem Stückzahl- und dem Spieleinsatzmaßstab ergebende Steuer rückwirkend pro Gerät und Monat vergleicht, wie dies die Antragstellerin hier verlangt, für die Spielgeräteaufsteller günstiger wäre, weil es einzelne Monate und Geräte geben kann, bei denen die Steuer nach dem Spieleinsatzmaßstab diejenige nach dem Stückzahlmaßstab nicht erreicht, während bei anderen Monaten und Geräten die Steuer nach dem Spieleinsatzmaßstab deutlich darüber liegen kann und dann gekappt würde. Falls dies auftritt, gehen die daraus folgenden Vorteile einer solchen geräte- und monatsbezogenen rückwirkenden Betrachtung für die Steuerschuldner verloren, wenn eine rückwirkende

Gesamtbetrachtung (wie hier kalenderjahres- und steuerschuldnerbezogen) vorgenommen wird.

- 17 Jedoch kann sich schutzwürdiges Vertrauen, rückwirkend nicht mit einer höheren Steuer als bisher belastet zu werden, nur darauf beziehen, dass rückwirkend insgesamt kein höherer Steuerbetrag anfällt als nach dem bisherigen Steuermaßstab. Denn auf den festzusetzenden Steuerbetrag nach dem alten Stückzahlmaßstab, der hier (wenn auch u. U. erfolgversprechend angefochten) noch bis September 2006 in Kraft war, mussten sich die Spielgeräteaufsteller einstellen. Ihr Vertrauen konnte im September 2006 deshalb grundsätzlich nur dahin schutzwürdig sein, dass für die gesamte rückwirkende Zeit kein höherer Steuerbetrag zu entrichten ist als nach dem alten Stückzahlmaßstab, nicht aber dahin, dass geräte- und monatsweise keine höhere Steuer anfällt als bisher. Denn die Steuer war bei Inkrafttreten der rückwirkenden Änderungssatzung vom 20. September 2006 für die Vergangenheit bereits insgesamt angefallen. Dementsprechend hat auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung nur die Steuerbeträge verglichen, die sich dort für den gesamten vergangenen Streitzeitraum ergaben (a. a. O., juris Rn. 27).
- 18 Vorliegend ergibt ein solcher Vergleich im Übrigen, jedenfalls soweit dies hier im vorläufigen Rechtsschutzverfahren ersichtlich ist, d. h. für die Kalendermonate, in denen Steuerbescheide auch nach dem alten Stückzahlmaßstab erlassen, aber nachfolgend geändert wurden und hier vorliegen (bis März 2006), dass die Vergnügungssteuer der Antragstellerin in jedem dieser Kalendermonate (jeweils für alle ihre Geldspielgeräte zusammen genommen) nach dem neuen Spieleinsatzmaßstab niedriger festzusetzen ist als nach dem alten Stückzahlmaßstab.
- 19 Sonstige, schützenswertes Vertrauen auslösende Umstände, die gegen die hier gewählte kalenderjahres- und steuerschuldnerbezogene rückwirkende Gesamtbetrachtung gemäß § 8 Abs. 4 Satz 3 der Änderungssatzung vom 20. September 2006 sprechen könnten, trägt die Antragstellerin nicht vor, so dass dagegen jedenfalls hier im vorläufigen Rechtsschutzverfahren keine Bedenken bestehen.

20 Schließlich wendet sich die Beschwerde nicht gegen die Feststellung des Verwaltungsgerichts, dass weder substantiiert vorgetragen und auch sonst (angesichts der nur zu 30 % sofort zu entrichtenden Steuer) nicht ersichtlich ist, dass die Vollziehung vorliegend ausnahmsweise für die Antragstellerin eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zu Folge hätte (§ 80 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 VwGO). Eine pauschale Bezugnahme auf das erstinstanzliche Vorbringen genügt dabei insofern, wie auch sonst im Beschwerdeverfahren gemäß § 146 Abs. 4 VwGO, nicht den Darlegungsanforderungen des § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO.

21 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

22 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 47 Abs. 1 und § 53 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 52 Abs. 1 GKG sowie Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 7./8. Juli 2004 (abgedruckt bei Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl. 2012, Anh § 164 Rn. 14) und folgt der Festsetzung erster Instanz.

23 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Döpelheuer

Tischer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*